

VBE.2024.554 / pm / nl

Art. 82

Urteil vom 14. Juli 2025

Besetzung Oberrichterin Gössi, Präsidentin
 Oberrichter Kathriner
 Oberrichterin Fischer
 Gerichtsschreiber Meier

Beschwerde- **A.** _____
führer

Beschwerde- ***AWA - Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau,***
gegner Rain 53, 5000 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend AVIG
 (Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2024)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Der 1978 geborene Beschwerdeführer meldete sich am 6. Oktober 2023 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Z._____ (RAV) zur Arbeitsvermittlung an und beantragte am 30. November 2023 die Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern ab dem 1. Dezember 2023. Mit Verfügung vom 26. September 2024 stellte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer ab dem 7. August 2024 für 38 Tage in dessen Anspruchsberechtigung ein. Die dagegen erhobene Einsprache wies der Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2024 ab.

2.

2.1.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. November 2024 fristgerecht Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides.

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 16. Dezember 2024 beantragte der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer mit Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2024 (Vernehmlassungsbeilage des AWA [VB AWA] 30) zu Recht ab dem 7. August 2024 für 38 Tage in dessen Anspruchsberechtigung eingestellt hat.

2.

2.1.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb des bisherigen Berufes. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung dient dazu, die Schadenminderungspflicht der versicherten Personen durchzusetzen. Sie hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, welche die versicherten Personen hätten vermeiden oder vermindern können. Als versicherungsrechtliche Sanktion bezweckt sie die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie durch ihr Verhalten der Arbeitslosenversicherung in schuldhafter Weise natürlich und adäquat kausal verursacht hat. Ein Selbstverschulden der versicherten Person liegt vor, wenn und soweit

der Eintritt oder das Andauern der Arbeitslosigkeit nicht objektiven Faktoren zuzuschreiben ist, sondern in einem nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen vermeidbaren Verhalten der versicherten Person liegt, für das die Versicherung die Haftung nicht übernimmt (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2511 Rz. 828 mit Hinweisen).

2.2.

Laut Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt. Der Einstellungstatbestand des Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist auch dann erfüllt, wenn die versicherte Person die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (BGE 122 V 34 E. 3b S. 38; SVR 2015 ALV Nr. 7 S. 19, 8C_491/2014 E. 2). Grundsätzlich ist daher vom Einstellungstatbestand jedes Verhalten erfasst, welches das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages scheitern lässt (SVR 2020 ALV Nr. 14 S. 43, 8C_750/2019 E. 4.1; THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2519 f. Rz. 850). Die arbeitslose Person hat bei Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber vielmehr klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden (SVR 2020 ALV Nr. 14 S. 43, 8C_750/2019 E. 4.1 mit Hinweisen). Der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der versicherten Person und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit wird nicht vorausgesetzt (SVR 2021 ALV Nr. 5 S. 14, 8C_468/2020 E. 3.2 mit Hinweisen). Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit nach Art. 16 Abs. 2 AVIG; eine unzumutbare Arbeit darf die arbeitslose Person ohne versicherungsrechtlich nachteilige Folgen ablehnen (vgl. BGE 114 V 345).

3.

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 11. Juli 2024 eine Spontanbewerbung bei der C._____ AG einreichte (VB AWA 72). Nach daraufhin erfolgter telefonischer Besprechung zwischen dem zuständigen Mitarbeiter der C._____ AG und dem Beschwerdeführer wurde für den 6. und für den 14. August 2024, mit Arbeitsbeginn jeweils um 6.30 Uhr, ein Probearbeiten vereinbart (VB AWA 71, 61). Am 14. August 2024 teilte die C._____ dem RAV Z._____ mit, der Beschwerdeführer sei dreimal, ohne sich abzumelden, nicht zum Probearbeiten erschienen. Telefonisch sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass er sich abmelden müsse, wenn er einen Zwischenfall habe, er sei jedoch "beratungsresistent" gewesen. Dies sei eigentlich schade, da der Beschwerdeführer "vom Profil her" eventuell eine Festanstellung erhalten hätte (VB AWA 69).

Gemäss Angaben der C._____ vom 20. August 2024 wäre eine Festanstellung in einem 100%-Pensum vorgesehen gewesen. Hierzu sei es jedoch nicht gekommen. Es sei zweimal (am 6. und 14. August 2024) eine Probearbeit vereinbart gewesen. Der Beschwerdeführer sei hierzu jedoch nicht erschienen (VB 60 f.).

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, er sei "zweimal zum Termin" gegangen, ein gewisser Herr B._____ sei aber "schon mit seinen Mitarbeitern weg" gewesen. Dies erscheint nicht glaubhaft. Es leuchtet nicht ein, weshalb die C._____ mit dem Beschwerdeführer mindestens zwei Probearbeitstermine vereinbart haben, an den jeweiligen Terminen jedoch kein verantwortlicher Mitarbeiter anwesend gewesen sein soll. In den Akten findet sich sodann unter anderem eine E-Mail vom 18. Juli 2024, in welcher der Arbeitsbeginn um 06:30 Uhr angegeben wurde, und eine E-Mail vom 6. August 2024 von einem Mitarbeiter der C._____ an den Beschwerdeführer, gesendet um 07:53 Uhr. Ersterer erkundigte sich darin beim Beschwerdeführer, wo dieser sei, und wies ihn auf das Probearbeiten hin, welches an besagtem Tag stattgefunden hätte (VB AWA 71). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Angaben der Mitarbeiter der C._____ als nicht glaubhaft erscheinen lassen. Gründe, welche auf eine Unzumutbarkeit der Arbeit hinweisen, sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.

Mit seinem Verhalten hat der Beschwerdeführer das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages mit der C._____ offenkundig scheitern lassen, weshalb ein sanktionswürdiges Fehlverhalten zu bejahen ist.

4.

4.1.

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV).

Ein schweres Verschulden liegt nach Art. 45 Abs. 4 AVIV vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben (lit. a) oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (lit. b). Wie bereits dargelegt, ist dieser Tatbestand auch erfüllt, wenn eine versicherte Person eine Stelle zwar nicht ausdrücklich ablehnt, durch ihr Verhalten aber zumindest in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (vgl. E. 2.2).

Liegen besondere Umstände im Einzelfall vor, kann dieser Rahmen unterschritten werden. Vorausgesetzt ist dabei ein entschuldbarer Grund, der das Verschulden nicht als schwer, sondern lediglich als mittelschwer oder leicht erscheinen lässt. Wenn ein solcher Grund vorliegt, ist Art. 45 Abs. 4

AVIV nicht anwendbar und die Einstellungsdauer bemisst sich nach der allgemeinen Regel des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG (BGE 130 V 125 E. 3.5 S. 130 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_165/2020 vom 4. August 2020 E. 3.2). Ein solcher Grund ist vorliegend nicht ersichtlich.

4.2.

Nach der Rechtsprechung ist im Bereich des schweren Verschuldens als sachgemässer Ausgangspunkt für die individuelle Verschuldensbeurteilung grundsätzlich ein Mittelwert in der von 31 bis 60 Tagen reichenden Skala zu wählen, somit ein solcher von 45 Einstelltagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2021 vom 10. Juni 2021 E. 6 mit Hinweisen; BGE 123 V 150 E. 3c S. 153). Der Grad des Verschuldens ist das einzige Kriterium für die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Art. 30 Abs. 3 AVIG; KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Aufl. Zürich 2019, S. 237).

Der Beschwerdegegner ging aufgrund des durch das Verhalten des Beschwerdeführers verursachten Scheiterns des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages von einem schweren Verschulden aus und sanktionierte diesen im Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2024 mit 38 Einstelltagen. Dabei stützte er sich auf das Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco; vgl. Rz. D79 der AVIG Praxis Arbeitslosenentschädigung [ALE] Ziff. 2.B), wonach eine erstmalige Ablehnung einer zugewiesenen oder selbstgefundenen zumutbaren unbefristeten Stelle mit 31 bis 45 Einstelltagen sanktioniert werden kann. Die 38 Einstelltage erweisen sich mit Blick auf das Fehlverhalten des Beschwerdeführers als angemessen. Trifftige Gründe, welche es rechtfertigen würden, in das Ermessen der Vorinstanz einzugreifen, sind keine ersichtlich. Die festgelegte Einstellungsdauer ist daher zu bestätigen.

5.

5.1.

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

5.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

5.3.

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Stellung als Sozialversicherungsträger (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 14. Juli 2025

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Gössi

Meier